

Liebe Kolleginnen und Kollegen, hiermit informieren über eine **Neuregelung bei der Beihilfe und geben Euch das nachfolgende Schreiben der Oberfinanzdirektion zur Kenntnis.**

„Gesetz über Rabatte für Arzneimittel

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,
das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG), das am 1. Januar 2011 in Kraft tritt, verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen, die den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Rabatte auch den Beihilfetägern und den privaten Krankenversicherungen einzuräumen. Auf die Verordnung von Arzneimitteln und die Erstattung der Kosten der verordneten Arzneimittel durch die Beihilfe hat dies keine Auswirkung: Insbesondere erfolgt hierdurch keine Einschränkung der Verordnung von Arzneimitteln. Sie erhalten wie gewohnt für die geltend gemachten Kosten beihilfefähiger Arzneimittel Beihilfe entsprechend Ihrem Beihilfebemessungssatz gegebenenfalls unter Berücksichtigung des jeweils maßgeblichen Eigenbehalts.

Die Beihilfefestsetzungsstellen fordern nach der Beihilfefestsetzung den Rabatt bei den pharmazeutischen Unternehmen ein. Dies betrifft alle Arzneimittel, die ab dem **1. Januar 2011** gekauft wurden. Das AMNOG sieht u. a. auch vor, dass ein Treuhänder der pharmazeutischen Unternehmen die Arzneimittelverordnungen für die Prüfung und Kontrolle der geltend gemachten Rabattansprüche einsehen kann.

Deshalb können die Beihilfefestsetzungsstellen die eingereichten Arzneimittelverordnungen künftig nicht mehr an Sie zurücksenden.

Bitte reichen Sie deshalb ab dem **1. Januar 2011 mit den Beihilfeanträgen keine Original-Arzneimittelverordnungen mehr ein.**

Dies gilt auch, wenn mehreren Beihilfeberechtigten zu denselben Aufwendungen Beihilfe zustehen würde (z. B. Rezepte für Kinder, die bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig sind).

Sofern Sie für eigene Zwecke eine Kopie der Arzneimittelverordnung benötigen, fertigen Sie diese bitte im Vorfeld der Beihilfeantragstellung an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre OFD – LBV

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und daher nicht unterschrieben.)“

